



Umsetzung der Massnahmen «Speicherung und Lastmanagement» (SG-3) und «Erfolgreiche Mobilitätslösungen etablieren – neue Lösungen entwickeln und verbreiten» (SG-12) des St.Galler Energiekonzepts 2021-2030

Weisung zum Vollzug «Staatsbeiträge an Pilot und Demonstrationsvorhaben»

1 Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1, abgekürzt EnG) sehen die Massnahmen «Speicherung und Lastmanagement» (SG-3) und «Erfolgreiche Mobilitätslösungen etablieren – neue Lösungen entwickeln und verbreiten» (SG-12) des St.Galler Energiekonzepts 2021-2030 finanzielle Beiträge an Pilot- und Demonstrationsprojekte vor. Die vorliegende Weisung regelt die Gesuchsabwicklung und stellt einen einheitlichen Vollzug sicher.

2 Ausgangslage und Ziele der Förderung

2.1 Speicherung und Lastmanagement

Der steigende Anteil von Strom aus unregelmässig produzierenden Energiequellen (z.B. aus Fotovoltaik-, Windenergieanlagen oder Laufwasserkraftwerken) erfordert neue und innovative Ansätze um Nachfrage und Angebot anzugleichen. Beispiele sind kurzfristige Speicherung und / oder Lastmanagement. Eine erfolgreiche Entwicklung und Verbreitung solcher Ansätze trägt mit guten Kosten-zu-Nutzen-Verhältnis zur Versorgungssicherheit bei.

Im Fokus stehen nicht nur rein technische Lösungsansätze, sondern auch Ansätze mit dem Menschen bzw. dem menschlichen Verhalten im Zentrum oder organisatorische Massnahmen.

Der Kanton will als Pilotregion dazu beitragen, dass derartige Lösungsansätze erprobt, weiterentwickelt und verbreitet werden. Dazu kann er Vorhaben finanziell unterstützen, mit denen:

- wirtschaftliche Potenziale für Laststeuerung ermittelt und deren Vermarktung in der Praxis erprobt werden;
- Ansätze für eine bessere Erschliessung des Marktes für flexible Lasten entwickelt werden;
- wirtschaftliche Potenziale und zielführende Rahmenbedingungen für die Speicherung (wie zum Beispiel thermische Speicher, Batterien, oder durch Umwandlung in chemische Energieträger wie Wasserstoff) ermittelt und diese in der Praxis erprobt werden. Konkrete Fragestellungen können sich z.B. ergeben aus der Produktion und Verwendung von Solarstrom in Einzelgebäuden, in Arealen oder Quartieren oder aus der notwendigen Einbindung der Elektromobilität in die Stromversorgung z.B. von Gebäuden (einschliesslich bidirektionales Laden).



2.2 Erfolgreiche Mobilitätslösungen etablieren – neue Lösungen entwickeln und verbreiten

Die zunehmende Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten für neue Mobilitätslösungen und Dienstleistungen, auch für die Regionen. Damit sich diese im Kanton etablieren, müssen sie erprobt, weiterentwickelt und verbreitet werden. Der Kanton unterstützt als Pilotregion die Erprobung und Etablierung von neuen Mobilitätsansätzen und die rasche Verbreitung von bestehenden Lösungen, namentlich indem:

- er das Testen oder die Verbreitung neuer Mobilitätslösungen in den Pilotregionen finanziell unterstützt (z.B. öffentlicher Verkehr auf Verlangen, Bündelung von Warentransporten, Sharing von Cargovelos, Carsharing, differenzierte Nutzerpreise, Plattformen für die kombinierte Mobilität oder Möglichkeiten durch (teil-)autonomes Fahren);
- die Kooperation zwischen Wirtschaft, öffentlicher Hand, Verbänden und weiteren Akteurinnen und Akteuren durch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch stärkt;
- Erkenntnisse von umgesetzten Vorhaben auf einer gemeinsamen Plattform gut sichtbar verbreitet;
- die Akteure bedarfsorientiert mit Instrumenten unterstützt werden, z.B. zur medialen Begleitung von Mobilitätsprojekten wie die Eröffnung von Velorouten;
- die Ausrichtung von Beiträgen an Mobilitätsvorhaben gestützt auf das Strassenbaugesetz geprüft wird.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind insbesondere in Art. 16 und 17 der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Namentlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Förderungsbeiträge werden an Zusammenschlüsse von Unternehmen, Organisationen und/oder Gemeinden geleistet, die sich ggf. vorübergehend für die Abwicklung des P+D-Vorhaben gebildet haben (nachfolgend Konsortium genannt). Konsortien nur aus politischen Gemeinden und/oder öffentlichen Körperschaften sind nur in begründeten Fällen zulässig.
2. Beitragsberechtigt sind Vorhaben:
 - a) die im Kanton St.Gallen durchgeführt werden;
 - b) zur Erreichung der Ziele des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 beitragen, namentlich der Massnahmen SG-3 oder SG-12.
3. Der Beitrag beträgt:
 - a) im Grundsatz höchstens Fr. 50'000.-;
 - b) in begründeten Fällen kann ein Beitrag von bis zu Fr. 80'000.- geleistet werden;
 - c) höchstens 50 Prozent der tatsächlichen Kosten.
4. Weitere finanzielle Unterstützungen sind offenzulegen.
5. Der Antrag muss vor dem Projektstart eingereicht werden.
6. In der Kommunikation ist die finanzielle Unterstützung durch den Kanton St.Gallen zu erwähnen.
7. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Das Amt für Wasser und Energie stellt Vorlagen zur Verfügung.



3.2 Inhaltliche Anforderung

1. Wirkung

- a) Das Vorhaben unterstützt die Erreichung der Ziele des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030. Es leistet namentlich einen Beitrag zur Entwicklung einer resilienten Stromversorgung¹ und / oder zu einer nachhaltigen Mobilität.

2. Ziele des Vorhabens können namentlich sein:

- a) das wirtschaftliche Potenzial einer Speichieranwendung und zielführende Rahmenbedingungen für deren Verbreitung wurde ermittelt und deren Anwendung wurde in der Praxis erprobt;
- b) ein neuartiger Ansatz für eine bessere Erschliessung des Marktes für flexible Lasten oder Laststeuerung wurde entwickelt, das wirtschaftliche Potenzial wurde ermittelt und die Vermarktung in der Praxis wurde getestet;
- c) eine neuartige Mobilitätslösung wurde im Feld getestet.

3. Pilotcharakter

- a) Das Vorhaben beruht auf einem neuartigen, in dieser Form im Kanton St.Gallen noch nicht umgesetzten Konzept oder einer neuen Anwendung der Technik / des Verfahrens;
- b) Das Vorhaben ist skalierbar und insbesondere auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder übertragbar.

4. Realisierbarkeit

- c) Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten;
- d) Die verfügbaren Ressourcen werden im Vorhaben effektiv und effizient eingesetzt.

5. Wirtschaftlichkeit

- a) Das Vorhaben demonstriert eine grundsätzlich marktfähige Lösung. Ein Weiterbetrieb nach der Förderung ist grundsätzlich machbar;
- b) Es hat eine erhebliche Strahlwirkung und besitzt das Potential, Skaleneffekte auszulösen oder einen neuen Standard zu setzen.

4 Antrag

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag für Unterstützung nach SG-3 oder SG-12;
- Projektbeschreibung, gemäss Vorlage des Amtes für Wasser und Energie;
- Zusammenstellung der Projektkosten sowie allfällige weitere finanzielle Beiträge.

5 Aufgabe Fachkommission

Das Bau- und Umweltdepartement setzt eine Fachkommission «Pilot- und Demonstrationsvorhaben» ein. Die Fachkommission beurteilt insbesondere, in welchem Umfang die Vorhaben die inhaltlichen Anforderungen gemäss Ziff. 3.2 erfüllen. Die Fachkommission fasst die Beurteilung in einer Empfehlung zu Händen des AWE zusammen.

¹ vgl. hierzu z.B. die Ausführungen unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_\(Energiewirtschaft\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_(Energiewirtschaft)) oder <https://www.vde.com/resource/blob/2032350/0a72402482510621ee1096baa8586490/resilienzversorgungsnetze-etg-dvgw-data.pdf>.



6 Umsetzung des Vorhabens

Das Amt für Wasser und Energie muss über erhebliche Änderungen wie zum Beispiel inhaltlicher oder zeitlicher Art, oder einem vorzeitigen Abbruch informiert werden.

7 Abschluss (Auszahlung)

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Dokumentation der Ergebnisse des Pilot- oder Demonstrationsprojekts;
- Faktenblatt mit kurzer Beschreibung für Publikation oder Blog (maximal zwei A4 Seiten);
- Detaillierte Abrechnung der Projektkosten sowie allfällige weitere finanzielle Unterstützungen;
- Der Beitrag gelangt nach Abwicklung des Vorhabens zur Auszahlung;
- Bei unvollständiger Umsetzung kann der Beitrag gekürzt werden.

8 Fachkommission

Die interne Weisung zum «Vollzug der Fördermassnahme Pilot und Demonstrationsvorhaben Speicherung und Lastmanagement (SG-3) sowie Erfolgreiche Mobilitätslösungen etablieren – neue Lösungen entwickeln und verbreiten (SG-12); Bestellung der Fachkommission und deren Rechte und Pflichten» regelt die Aufgaben und Pflichten der Fachkommission.

Die Fachkommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus:

- IHK-Vorstand
- Gewerbeverband-Vorstand
- Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell
- Vertretung Forschung
- Fachperson / Expert:in Mobilität
- Fachperson / Expert:in Speicherung und Lastmanagement

Die Fachkommission tagt mindestens einmal jährlich vor Ort. Sie kann Gesuche online behandeln.

9 Gesuchsabwicklung

Der «Flowchart-1-stufig-160518» wird sachgemäss angewendet.

Datum: 28. 12. 22

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungsrätin